

gen einer Übertretung gem § 99 Abs 1 lit b oder c StVO bestraft wurde. Bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass der VwGH von einem zu engen Verständnis der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ausgeht. In § 17 Abs 1 zweiter Satz FSG-GV ist nämlich keineswegs davon die Rede, dass von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung „nur“ bei Vorliegen des dort näher umschriebenen Verhaltens gesprochen werden könne. Vielmehr werden in der genannten Bestimmung Verhaltensweisen herausgegriffen, welche „jedenfalls“ eine mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung begründen. Tatsächlich umfasst die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung aber weit mehr, wie sich insb aus § 18 Abs 3 erster Satz FSG-GV ergibt.

Nach dieser Bestimmung ist im Rahmen einer Verkehrspsychologischen Untersuchung für die Erfassung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung insb das soziale Verantwortungsbewusstsein, die Selbstkontrolle, die psychische Stabilität und die Risikobereitschaft des zu Untersuchenden zu umfassen. Weiters ist zu prüfen, ob eine Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr besteht und ob sein Bezug zum Autofahren kritisch von der Norm abweicht. Aus der Verpflichtung, insb diese Aspekte zu untersuchen, ergibt sich die Schlussfolgerung, dass diesbezügliche Auffälligkeiten die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ausschließen können.

Im konkreten Fall tat sich der Bf als Zuschauer eines Verkehrsunfalls, bei welchem mehrere Personen schwer verletzt wurden, während der Sicherungs- und Rettungsmaßnahmen durch Schmähesänge und Beschimpfungen der Polizisten derart hervor, dass ihm gegenüber, nachdem er von Polizisten mehrmals erfolglos aufgefordert wurde, die Unfallstelle zu verlassen, sogar eine Festnahme ausgesprochen werden musste. Insofern liegt beim Bf sehr wohl eine Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr vor. Sein Verhalten lässt insb auch auf das Fehlen von sozialem Verantwortungsbewusstsein und mangelnde Selbstkontrolle schließen. Zwei Monate nach dem Vorfall wurde der Bf von der Amtsärztin der Verwaltungsbehörde untersucht. Gem § 8 Abs 2 FSG ist das für die Lenkeignung erforderliche ärztliche Gutachten ua von einem Amtsarzt zu erstellen, wenn im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist. Dies bedeutet, dass der Amtsarzt die Frage der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz umfassend zu beurteilen und deshalb auch die Frage der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung miteinzubeziehen hat (vgl VwGH 28. 4. 2011, 2009/11/0029; 21. 9. 2010, 2010/11/0095). Nach der Untersuchung äußerte die Amtsärztin Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung und sah diesbezüglich einen Klärungsbedarf. Sie verwies dabei darauf, dass das Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang mit einem schweren Verkehrsunfall stehe und sich der Bf dabei besonders rücksichtslos gezeigt habe.

Der Umstand, dass der Bf das vom VwGH als moralisch verwerflich qualifizierte Verhalten bei einem Verkehrsunfall zeigte, legt

auch einen Blick auf die zahlreichen bei einem Verkehrsunfall in Betracht kommenden Verpflichtungen nahe. So normiert § 4 StVO eine Vielzahl von Verpflichtungen für jene Personen, die bei einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligt sind, wie zB die Anhalte-, die Melde- und die Mitwirkungsverpflichtung. Im konkreten Fall hat der Bf den Verkehrsunfall zwar nicht verursacht oder verschuldet. Er war jedoch bei diesem Verkehrsunfall anwesend und hat die Durchführung der Absicherungs- und Rettungsmaßnahmen durch sein Verhalten massiv beeinträchtigt. Anders als in jenen Fällen, auf die sich die vom VwGH zitierte Vorjudikatur bezieht, ging es im gegenständlichen Fall nicht (bloß) um die Einhaltung des Anstands, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder die Verletzung der Ehre eines Polizisten, sondern vor allem um die Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Rettungsmaßnahmen und somit letztlich um die Gesundheit der beim Verkehrsunfall Verletzten. In diesen Zusammenhang ist auch die im § 95 StGB normierte allgemeine Hilfeleistungsverpflichtung zu beachten. Demnach hat jedermann bei einem Unfall Hilfe zu leisten. Der Bf war, zumal bereits die Rettungskräfte vor Ort waren, nicht unmittelbar zu einer Hilfeleistung iS dieser Bestimmung verpflichtet. Allerdings begründet das Verhalten des Bf durchaus Bedenken dahingehend, dass er über den Anlassfall hinaus nicht gewillt oder in der Lage ist, die im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall verbundenen Verpflichtungen einzuhalten, sondern in einer solchen Situation gegenüber den Rettungskräften, der Exekutive und möglicherweise anderen Verkehrsteilnehmern, insb auch gegenüber anderen Unfallbeteiligten mit Aggression reagiert. Damit ist jedoch der Bezug zu jenen Aspekten der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung hergestellt, die in § 18 Abs 3 FSG-GV näher umschrieben werden.

Die Intention des VwGH, die Bestimmung des § 24 Abs 4 FSG restriktiv auszulegen, mag durchaus ihre Berechtigung haben, geht es dabei auch darum, nicht jedes bei einer Amtshandlung gegenüber Polizisten gesetzte ungehörige Verhalten als verkehrspsychologisch bedenklich anzusehen und den Betroffenen zu einer Untersuchung durch den Amtsarzt und/oder den Verkehrspsychologen zu verpflichten. Ein von einem Zuschauer bei einem schweren Verkehrsunfall gezeigtes, die Rettungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigendes Verhalten, welches vor allem auf massive Defizite in Bezug auf soziales Verantwortungsbewusstsein und eine Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr schließen lässt, weist jedoch, so wie dies von der Amtsärztin nach einer Untersuchung des Bf auch ausgeführt wurde, durchaus einen Bezug zu kraftfahrrechtlichem oder straßenrechtlichem Fehlverhalten auf, welches einen Mangel der iSd § 18 Abs 3 FSG-GV umschriebenen wesentlichen Aspekte der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung indiziert. Es verwundert daher, dass nach Ansicht des VwGH die Voraussetzungen für das Erlassen eines Aufforderungsbescheids gem § 24 Abs 4 FSG nicht vorliegen würden.

Alfred Stöbich,
Richter des LVwG Tirol

Buchbesprechungen

Die Kommerzialisierungstheorie.

Ein Beitrag zur Aufwertung der Arbeitskraft im Schadensrecht. Von Elisabeth Schalk. Verlag Nomos, Baden-Baden 2014. 222 Seiten, br, € 59,-.

Das deutsche Recht ist geprägt von der Unterscheidung zwischen Vermögens- und Nichtvermögensschäden. Da eine Naturalresti-

tution nicht überall möglich ist, führt die apodiktische Begrenzung des immateriellen Schadens in Geld in § 253 Abs 1 BGB dazu, dass namentlich bei Beeinträchtigung der Arbeitskraft Schutzlücken bestehen. Mithilfe des „normativen“ Schadens haben Literatur und Rechtsprechung versucht, letztere naturgemäß punktuell, Abhilfe zu schaffen. Ein Ansatz war die Kommerzialisierungsthe-

wonach all den Phänomenen Vermögenswert beigemessen wurde, die zum Gegenstand von Austauschbeziehungen gemacht werden konnten. Das ist freilich überschießend, weil es kaum etwas gibt, das man sich nicht für Geld kaufen kann; insbesondere die Absicht des historischen Gesetzgebers war durchaus, bei der Ersatzfähigkeit von solchen Einbußen restriktiv zu sein. In dieser Münchener Dissertation erfolgt einerseits eine Darstellung der unterschiedlichen Fallgruppen und deren Ungereimtheiten, andererseits wird unter Bezugnahme auf das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Versuch unternommen, namentlich in den Fallgruppen, in denen die Arbeitskraft für sich selbst eingesetzt wird, überhaupt oder nach einem großzügigeren Maßstab Ersatz zuzubilligen. Das ist etwa der Fall bei Eigenleistungen im Haushalt oder Aufwendungen im Zuge der Schadensregulierung. Manche ökonomischen Parallelen sind für die Herausbildung eines einheitlichen Konzepts durchaus nützlich, so der Vergleich zwischen dem Eigentum als Investitionsgut eines Erben sowie der Arbeitskraft als Investitionsgut jedes Menschen. Ungeachtet des Umstands, dass die gesetzliche Ausgangslage im ABGB in Nuancen unterschiedlich ist, ist der OGH in vielen Bereichen zu ganz ähnlichen Differenzierungen gelangt. Auch wenn das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als Begriff in der österr Rechtsordnung nicht verankert ist, sind die Bezugnahmen auf die ökonomischen Grundwertungen auch für das österr Recht tragfähig. Insofern handelt es sich um eine durchaus lohnende Lektüre, deren Plädoyer, die Beeinträchtigung der Arbeitskraft mindestens so großzügig zu entschädigen wie die des Eigentums, nur nachhaltig zu unterstützen ist.

Christian Huber

Berner Kommentar: Obligationenrecht.

Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art 41–61 OR. 4. Aufl. Von Roland Brehm. Stämpfli Verlag, Bern 2013. 1.040 Seiten, geb, CHF 415,-.

Roland Brehm, der Grandseigneur des schweizerischen Haftpflichtrechts (zur Festschrift aus Anlass der Vollendung seines 80. Lebensjahres *Ch. Huber*, ZVR 2014, 272) hat im Berner Kommentar die Neuaufgabe des Personenschadens vorgelegt. Es handelt sich – im Vergleich zu österr Erläuterungswerken – um eine

besonders umfassende und gründliche Bearbeitung, die nicht nur die gesamte Literatur unter Einschluss des französisch-sprachigen Schrifttums und rechtsvergleichender Bezüge sowie nicht nur Entscheidungen des BG, sondern auch solche der in der Schweiz veröffentlichten Entscheidungen der Vorinstanzen erfasst. Der Blick des österr Haftpflichtjuristen, der über den Tellerand der eigenen Rechtsordnung schaut, ist häufig allein auf die deutsche Rechtsordnung gerichtet.

Ein Seitenblick auf die andere Alpenrepublik ist aber aus mehreren Gründen lohnend: Dort findet namentlich auf dem Gebiet des Personenschadens in den letzten 20 Jahren eine überaus gehaltvolle Diskussion auf Augenhöhe zwischen Geschädigtenanwälten, Sozialversicherern und Privatversicherern statt. Der umfassende Kommentar bildet diesen Diskurs ab. Die schweizerische Rechtsordnung ist wegen der überwiegenden Ausdrucksweise in deutscher Sprache für den österr Leser gut „verständlich“. Die Einflüsse aus dem französischen und italienischen Rechtskreis fließen aber ins schweizerische Recht ein und erreichen über diesen Umweg auch Österreich. Schließlich sind manche Gewichtungen im schweizerischen Recht überzeugender als im deutschen Recht: Die Person hat im Schadensrecht höheres Gewicht als das Fahrzeugblech; und beim Vermögenspersonenschaden wird ein „echter“ Ausgleich erzielt und nicht bloß ein Anerkennungsbetrag zugesprochen, während trotz höchster Kaufkraftparität – nicht erst seit der letzten Frankenaufwertung – die Schmerzensgelder moderat geblieben sind, sowohl was die Bagatellschwelle betrifft als auch die Höchstwerte. Zugleich gibt es in der Schweiz aber ein Angehörigenschmerzensgeld schon seit mehr als 100 Jahren, während es in Österreich der OGH erst durch einen mutigen Schritt der Rechtsfortbildung „eingeführt“ hat. Da insoweit viel mehr Judikatur über einen längeren Zeitraum vorliegt, ist auch die Dogmatik auf diesem Gebiet viel ausgefeilter und durchdachter. Der österr Haftpflichtjurist erhält durch die Lektüre der Erläuterung der vergleichbaren Normen zum schweizerischen Recht von einem wahren Kenner wie Brehm enorm viele Anregungen und Anstöße, sei es *de lege ferenda*, aber auch *de lege lata*, kommt es doch gerade im Schadensersatzrecht neben dem Gesetzeswortlaut häufig in besonders hohem Maße auf die Gewichtung der Interessen durch die Rsp an.

Christian Huber

[SERVICE]

Veranstaltungen & Seminare

Prävention und Strafsanktion im Privatrecht

→ Freitag, 9. Oktober 2015, 9.30 Uhr, Karl-Franzens-Universität Graz/ReSowi-Zentrum Universitätsstraße 15, Bauteil A, 2. Stock, Sitzungszimmer 15.21.

Programm:

- Die Wirksamkeit negativer Anreize zu erwünschtem Verhalten (Prof. Dipl.-Psych. Dr. Anja Ischebeck, Universität Graz)
 - Kurzvortrag zum Einstieg
- Verhaltenssteuerung durch Sanktionsdrohungen. Erfahrungen aus der Strafrechtspflege (Assoc. Prof. Dr. Helmut Hirtenlehner, Universität Linz)
- Die Verhaltenssteuerung durch Rechtsnormen: eine rechtsethische Aufgabe auch des Privatrechts? (Prof. Dr. Stefan Arnold, LL. M. [Cambridge], Universität Graz)
- Klassische Privatrechtssanktion oder/und Strafe? Zugleich zum Verhältnis von strafbewehrter Prävention und beidsei-

ger Begründung von Rechtsfolgen im Privatrecht (Prof. Dr. Peter Bydliniski, Universität Graz)

- Konzeption und Bewertung präventiv wirkender Rechtsregeln aus ökonomischer Sicht (Prof. Dr. Andreas Engert, LL. M. [Chicago], Universität Mannheim)
- Verhaltenssteuerung im EU-Privatrecht (Prof. Dr. Brigitta Lurger, LL. M. [Harvard], Universität Graz)

Kontakt: Judith Konrad, Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht, Universitätsstraße 15/D4, 8010 Graz. Tel: +43 (0)316 380-3320.

Anmeldung: Online-Formular:

<https://zivilrecht.uni-graz.at/de/tagungsanmeldung>

E-Mail: erika.thier@uni-graz.at

Anmeldeschluss: Freitag, 25. 9. 2015

Teilnahmegebühr: € 20,- (inkl Buffet und Pausengetränke)